

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 16.

Marienwerder, den 22. April

1891.

Die Nummer 12 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1947 das Patentgesetz. Vom 7. April 1891.
Die Nummer 13 des Reichs-Gesetzblatts enthält

unter

Nr. 1948 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Congo-Staate über die Auslieferung der Verbrecher und die Gewährung sonstiger Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den deutschen Schutzgebieten in Afrika und dem Gebiete des Congo-Staates. Vom 25. Juli 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Statut
für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Peplin
im Kreise Königs.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Ges.-S. S. 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeindebezirken Windorp, Stoszewo, Lendy und Kruszyn, sowie in den Gutsbezirken Peplin und Parszyn werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Meliorations-Bauinspectors Fahl vom 2. Mai 1890 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf den zu dem Meliorationsplan gehörigen Karten, welche im September-Oktober 1888 und März 1889 durch den Katasterhülfszeichner Schiller aus den Grundsteuer-Gemarkungskarten kopirt sind, dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschloffen werden.

Ausgegeben in Marienwerder am 23. April 1891.

Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage verührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft zu Peplin“ und hat ihren Sitz in Peplin.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen theilhaftigen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

Die Genossenschaft übernimmt die Unterhaltung des regulirten Sprüpa-Flusses zwischen dem Kruszyn-See und der Brücke in Parszyn.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbands ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungsanlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu ermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei theilhaftigen Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäÙige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. In dessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Accord gegeben werden.

§ 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftsklasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils mer-

den dieselben in vier Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hectar der vierten Klasse mit dem einfachen, ein Hectar der dritten Klasse mit dem ein einhalbfachen, ein Hectar der zweiten Klasse mit dem zweifachen und ein Hectar der ersten Klasse mit dem zwei einhalbfachen Beitrag heranzuziehen ist.

§ 7. Die Einschätzung in diese vier Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortszüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt, Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, bezw. deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfnis für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftsklassen nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheilungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm

aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorchrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftsklassen, und zwar in der Weise, daß für je einen Normal-Hectar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

- a. einem Vorsteher,
- b. vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorstehenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der

Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft. Insbesondere liegt ihm ob:

- a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Flußkräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e. im Junt jeden Jahres unter Zuziehung von zwei Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
- f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf zwei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Vertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenabgaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den

gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speciellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeiten anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Entwässerungsgenossenschaft zu Peplin“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Konig aufgenommen.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluss erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beige drucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 18. März 1891.

(L. S.)

gez. Wilhelm R.

gez. v. Schelling. v. Heyden.

2) Bekanntmachung.

Postpaketverkehr mit Deutsch-Neu-Guinea, Niederländisch-Indien und den Straits-Settlements.

Zur Beförderung von Postpaketen nach und aus Deutsch-Neu-Guinea werden fortan nicht mehr die Dampfer der Niederländischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft „Reberland“, sondern die Dampfer der Deutschen Dampfschiff-Arbederei (Sunda-Linie) in Hamburg benützt. Der Austausch erfolgt für Pakete bis 5 kg auf dem Wege über Hamburg, für solche bis 3 kg auch auf dem Wege durch die Schweiz und Italien (Genua). Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto für ein Postpaket aus Deutschland beträgt bei der Beförderung über Hamburg 4 Mk., bei der Beförderung über Genua 4 Mk. 80 Pf.

Durch die bezeichneten Deutschen Dampfer ist außerdem eine neue Versendungsgelegenheit für Postpakete nach Niederländisch-Indien und den Straits-Settlements geboten.

Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 11. April 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

3) Bekanntmachung.

Vom 1. Mai ab tritt für Telegramme nach Australien ein ermäßigter Tarif in Kraft. Von dem genannten Tage ab beträgt die Wortgebühr nach

Süd- und Westaustralien 4 Mk. 10 Pf. (anstatt bisher 9 Mk. 35 Pf.),

Victoria 4 Mk. 20 Pf. (anstatt 9 Mk. 35 Pf.),

Neu-Süd-Wales 4 Mk. 30 Pf. (anstatt 9 Mk. 55 Pf.),

Tasmanien 4 Mk. 80 Pf. (anstatt 9 Mk. 95 Pf.).

Für die Berechnung der Gebühren macht der Beförderungsweg — ob über Bushire oder über die Kabel der Eastern Company — keinen Unterschied. Im Verkehr mit den australischen Kolonien Queensland und Neu-Seeland bleiben die bisherigen Telegrammgebühren bis auf Weiteres unverändert.

Berlin W., den 17. April 1891.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

4) Für die in Folge der Berufung des Generallandwirtschaftsdirectors von Körber auf Körberode als Mitglied des Herrenhauses im 2. Wahlbezirke des diesseitigen Regierungsbezirks (Kreise Graudenz und Rosenberg) nothwendig gewordene Ersatzwahl eines Abgeordneten für das Abgeordnetenhaus wird hiermit

der Termin zur Abhaltung der erforderlichen Wahlmänner-Ergänzungswahlen auf den **28. April d. Js.**

und der Termin zur Vornahme der Wahl des Abgeordneten auf den **8. Mai d. Js.** anberaunt.

Zum Wahlkommissar habe ich den königlichen Regierungs-Rath Herrn Mezel zu Marienwerder ernannt.

Marienwerder, den 16. April 1891.

Der Regierungs-Präsident.

5) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarkorten (§ 19 Absatz 2 u. 3 des Kriegsteilungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im **Monat März 1891** für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat März 1891 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

	Hafer.	Heu.	Nicht- Stroh
im Hauptmarkorte	M.	M.	M.
Culm für die Kreise Briesen und Culm	7,48	2,36	2,10
Flatow „ den Kreis Flatow	8,40	3,15	2,63
Ot. Krone „ „ Ot. Krone	7,70	2,10	1,84
Ot. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strasburg	7,53	2,42	2,21
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	7,73	2,63	2,10
Konig für die Kreise Konig, Schlochau und Tuchel	6,83	2,10	2,10
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schweg	7,37	2,36	2,42
Thorn für den Kreis Thorn	7,55	2,19	2,33

Marienwerder, den 16. April 1891.

Der Regierungs-Präsident.

6) Im Verlage von Julius Springer in Berlin ist eine von dem Brandinspector der Berliner Feuerwehr E. Krameyer verfaßte Druckschrift:

„Die Bekämpfung der Schadenfeuer. Taktische Regeln für die Brandstelle,“ erschienen, die im Buchhandel zum Preise von 1 Mk. zu haben ist.

Nach der von dem Herrn Minister des Innern veranlaßten Sachverständigen-Prüfung ist diese Druckschrift als practisch brauchbar und empfehlenswerth anzusehen; ich mache deshalb die Polizeibehörden, sowie die freiwilligen Feuerwehren des Regierungs-Bezirks Marienwerder auf die vorerwähnte Druckschrift hierdurch aufmerksam.

Marienwerder, den 16. April 1891.

Der Regierungs-Präsident.

7) Dem Fräulein Johanna Find in Wandsbürg, Kreis Flatow, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 10. April 1891.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Der für den Viehhändler Friedrich Tefmer zu Schwente für das Kalenderjahr 1891 zum Handel mit Vieh aller Art ohne Fuhrwerk und ohne Begleiter ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 929 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 31. März 1891.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern,

Domänen und Forsten.

9) Der für den Händler Samuel Lewy in Pr. Friedland für das Kalenderjahr 1891 zum Hausirhandel mit Lumpen und Knochen unter Benutzung eines Handkarrens ohne Begleiter ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 829 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 26. März 1891.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

10) Die Kreisvertretung des Kreises Dirichau hat für die dortige Kreisveterärstelle einen Zuschuß aus Kreismitteln in Höhe von 600 Mk. vorläufig auf die Dauer eines Jahres bewilligt.

Das aus der Staatskasse zu zahlende jährliche Einkommen dieser Stelle beträgt 900 Mk.

Dies wird unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. Februar d. Js. mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich geeignete Bewerber unter Beifügung ihrer Befähigungszeugnisse sowie eines kurzen Lebenslaufes bis zum 1. Mai d. J. bei mir zu melden haben.

Danzig, den 14. April 1891.

Der Regierungs-Präsident.

11) Bekanntmachung.

Die mit einem jährlichen Einkommen von 600 Mk. dotirte Kreiswundarztstelle des hiesigen Kreises ist vacant.

Qualificirte Bewerber wollen ihre Bewerbungs-Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen an mich einreichen.

Gumbinnen, den 13. April 1891.

Der Regierungs-Präsident.

12) Bekanntmachung.

Zum 1. Mai wird die Postagentur in Gr. Schlie-
witz in ein Postamt III umgewandelt.

Bromberg, den 11. April 1891.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirektor.

Deyl.

13) Bekanntmachung.

Am 15. April tritt in dem bisher zum Landbestellbezirk des Postamts in Schloppe gehörigen Orte Trebbin eine Postagentur in Wirksamkeit.

Ihre Postverbindung erhält dieselbe durch das täglich zwei Mal in jeder Richtung zwischen Filehne Bhf. und Schloppe verkehrende Privat-Personenfuhrwerk in folgender Weise:

Hinfahrt.		Ent- fernung km.	Stationen.	Rückfahrt.	
5 ³⁰	1 ³⁵		Filehne Bhf.	12 ⁵	10 ⁵
6 ³⁵	2 ⁴⁰	10	An Gr. Drensen Ag ab	10 ⁵⁰	8 ⁵⁰
6 ³⁵	2 ⁴⁵		Ab Gr. Drensen an	10 ⁴⁷	8 ⁴⁷
7 ⁰	3 ¹⁵	15	Hansfelde ab	10 ¹⁷	8 ¹⁷
7 ³⁰	3 ⁵⁵	21	An Trebbin Ag. ab	9 ⁴⁷	7 ⁴⁷
7 ³⁵	3 ⁵⁷		Ab	9 ⁴⁵	7 ⁴⁵
8 ¹⁵	4 ²⁰	24	Schloppe	9 ³⁰	7 ³⁰

Dem Landbestellbezirk der Postagentur in Trebbin sind folgende Ortschaften zugetheilt:

Trebbin,
Trebbin, Ab.,
Drahnow mit Ab.,
Drahnow, Dm.

fämmtlich bisher zum Post-
amte in Schloppe gehörig,
bisher zur Postagentur Gr.
Drensen gehörig.

ferner Drahnow-Reil,

Bromberg, den 11. April 1891.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirektor.

Deyl.

14) Bekanntmachung.

Am 15. April ist in dem bisher zum Landbestellbezirk der Postagentur in Bucholz (Westpr.) gehörigen Orte Grunau (Bz. Bromberg) eine Postagentur in Wirksamkeit getreten.

Ihre Postverbindung erhält dieselbe durch eine täglich zwei Mal in jeder Richtung zwischen Bucholz (Westpr.) und Grunau (Bz. Bromberg) verkehrende Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Postsendungen in folgender Weise:

Hinfahrt.	Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.
5 ⁴⁵ 4 ²⁰	B.	Ab Buchholz Ag. an Wpr.	8 ⁰⁰ 6 ⁵⁵
6 ²³ 5 ¹⁰	4	An Brunau Ag. ab (Bz. Bbg.)	7 ⁴⁰ 6 ⁵

Dem Landbestellbezirk der Postagentur in Brunau (Bz. Bromberg) sind folgende Ortschaften zugetheilt:

- | | |
|--|--|
| Böck, G. u. Om.,
Nosenberg, D.,
Grünhirsch, G.
und Bahnwärterhaus Nr. 232 | } sämtlich bisher zum
Postamte in Linde
(Westpr.) gehörig. |
| Wittkau, D., Ab. u. M. | |
| Lindenbusch, Ww.,
Webelshof, G.
und Brunau, Ag. M. u. Fo. u. Ab. | } bisher zum Postamte in
Kamin (Wpr.) gehörig.
sämtlich bisher zur
Postagentur in
Buchholz (Westpr.)
gehörig. |

Bromberg, den 15. April 1891.

Der Kaiserliche c. Ober-Postdirector.
Deyl.

15) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Hirsch (Samuel Wolf) Schwarz (oder Tichlowitz) geboren im Jahre 1857 zu Krakau, Galizien, ortsanhörig ebendasselbst, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 15. April 1889), vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Posen, vom 19. März d. Js.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Wenzel Kubat, Zimmermann, geboren im Jahre 1853 zu Sejova, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Wasserburg, vom 16. Februar d. J.
2. Johann Lang, Gerber, 24 Jahre alt, geboren zu Röddön, Bezirk Eisenburg, Ungarn, ortsanhörig zu Rücklingsdorf, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 23. Februar d. J.
3. Josef Seib, Bäckergefelle, geboren im Jahre 1867 zu Krakau, Galizien, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 29. Januar d. J.
4. Franz Weiker, Steinsetzer, geboren am 3. Dezember 1856 zu Märzdorf, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 14. Februar d. J.
5. Franzisko Nowa gos, angeblich Seemann, 36 Jahre

alt, aus Mexico, wegen Landstreichens, vom kgl. preussischen Regierungspräsidenten zu Trier, vom 19. März d. J.

6. Marie Therese Bouillande, Dienstmagd, geboren am 24. September 1874 zu Paris, Frankreich, ortsanhörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 18. März d. J.
7. Adolf Paul Seidler, Knopfdreher, geboren am 17. Juni 1871 zu Seizdorf, Bezirk Silly, Böhmen, ortsanhörig zu Alt-Bostschow, Bez. Pilgram, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Erfurt, vom 19. März d. J.
8. Thomas Zsch, Handarbeiter, geboren am 28. Dezember 1851 zu Miretic, Bezirk Stratonic, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 13. Februar d. J.

16)

Personal-Chronik.

Dem bisherigen interimistischen Rentmeister, früheren Kreissekretär Tojeck in Schlochau, ist die Verwaltung der dortigen königlichen Kreisasse nunmehr endgültig übertragen worden.

Die Wahlen des königlichen Sanitäts-Rathes Dr. Holder-Egger zum unbesoldeten Beigeordneten und des Besitzers Gustav Brasch zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Bischofswerder sind bestätigt worden.

Die Wahl des Apotheken-Besitzers Erdmann zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Culm ist bestätigt worden.

In dem Kreise Schweg sind ernannt:

1. der Rittergutsbesitzer Holz in Parlin zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Luschlowko,
2. der Gutsbesitzer Dr. Päsler in Luschlowko zum Stellvertreter desselben,
3. der Rittergutsbesitzer Rasmus in Niewiszczyn zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Niewiszczyn und
4. der Rechnungsführer Engel in Niewiszczyn zum Stellvertreter desselben.

Der Rittergutsbesitzer von Herzberg zu Klausfelde ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Bischofswalde, Kreises Schlochau, ernannt.

Der Rittergutsbesitzer Kaufmann in Wilczewo ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Czerpienten, Kreises Stuhm, ernannt.

Der Gutsverwalter Noderich von Journier in Kozieler ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Kozieler, Kreises Marienwerder, ernannt.

Der Gutsbesitzer Sinnall zu Slupp ist nach abgelaufener Amtsperiode wiederum zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Volleschin, Kreises Strassburg, ernannt.

Es ist, zunächst probeweise, übertragen: die Kassirerstelle bei dem Postamt in Graudenz dem Ober-Postdirectionssecretär Hellwig aus Liegnitz.

Ernannt sind: die Telegraphenassistenten Nutzkowski in Thorn und Werner in Graudenz zu Ober-Telegraphenassistenten; die Postassistenten Hahlweg in Culm und Hensel in Strasburg (Wpr.) zu Ober-Postassistenten.

Angestellt sind als Postassistenten: die Postassistenten Schindler in Graudenz, Graffenberger in Thorn, Student in Dt. Eylau.

Versezt sind: der Ober-Telegraphenassistent Dahlmann von Kreuz nach Thorn und der Telegraphenassistent Heidenreich unter Beförderung zum Ober-Telegraphen-Assistenten von Thorn nach Nakel; der Postverwalter von Kuczowski von Melno nach Großplehendorf.

Gestorben ist: der Postverwalter Jochem in Garnsee.

In den Ruhestand übergetreten ist der Postsecretär Langenstraßen in Löbau (Westpr.)

Es sind versezt worden: der Regierungsassessor Peine in Königsberg an die Provinzial-Steuer-Direction in Danzig, der Ober- = Zoll- = Inspector Reimann von Inowracław nach Thorn, der Ober-Kontrolle-Assistent Grabowski von Tuchel nach Königsberg, der Assistent bei der Provinzial-Steuer-Direction Schumann in Danzig als Hauptamtsassistent nach Dt. Krone und der Hauptamts-Assistent Heinrich von Hamburg nach Thorn. Der berittene Steueraufscher Walczinski in Lütz und der Steuer-Aufscher Kolm in Schwetz sind gestorben. Dem Steuer-Aufscher Conrad in Schlochau ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold verliehen worden.

Ernannt: der Stations-Aufscher Scholz in Teresopol zum Stations-Vorsteher II. Klasse.

Personal-Veränderungen im Bereich des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Danzig pro März/April 1891.

A. Gymnasien.

Es ist bestätigt worden die Wahl des ordentlichen Lehrers am städtischen Gymnasium in Danzig Grott zum Rector der höheren Bürgerschule in Graudenz.

Zum etatsmäßigen Oberlehrer ist befördert worden der Titular-Oberlehrer Vollberg am Progymnasium zu Neumark.

In gleicher Eigenschaft sind versezt worden die ordentlichen Lehrer Collins vom Progymnasium in

Schwetz an das Progymnasium in Neumark, Hensel vom Progymnasium in Neumark an das Progymnasium in Schwetz.

Als ordentlicher Lehrer ist angestellt worden am Gymnasium zu Dt. Krone der wissenschaftliche Hilfslehrer Schapler.

Ausgeschieden aus dem Amte: Zielinski, Oberlehrer am Gymnasium zu Dt. Krone gestorben.

B. Seminare.

Dem Seminar-Director Göbel in Löbau ist der Character als Schulrath mit dem Range der Rätthe 4. Klasse verliehen worden.

Der bisherige Erste Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Bilchowitz, Salinger, ist zum Seminar-Director ernannt und demselben das Directorat des Schullehrer-Seminars zu Graudenz verliehen worden.

Es ist versezt worden der ordentliche Lehrer Wesse am Schullehrer-Seminar zu Graudenz als Erster Lehrer an das Schullehrer-Seminar zu Tuchel.

Am Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland ist der bisherige Lehrer an der 2klassigen Simultanschule zu Gr. Loßburg, Kreis Flatow, Basarge, als Hilfslehrer angestellt worden.

17)

Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Galczewo, Kreis Briesen, wird zum 1. Juni d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspector Herrn Dr. Hoffmann zu Schönsee Wpr. zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

18)

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Kataster für die Entwässerung des Ignikabruches aufgestellt ist, und zur Einsicht der interessirenden Genossenschaftsmitglieder in der Zeit von Sonnabend, den 18. April cr. bis zum Sonnabend, den 16. Mai cr. in der hiesigen Amtskanzlei, während der Dienststunden ausliegen wird.

Kynsk, den 15. April 1891.

Der Vorsteher

der Entwässerungs-Genossenschaft des Ignikabruches zu Blymaczewo. Gödecke.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 16.)

